

Arbeitsrecht (Nr. 73/2004)

Abmahnung bei Mobbing gegenüber Untergebenen nicht generell entbehrlich

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen-Anhalt entschied:

Im Fall, den das LAG Sachsen-Anhalt zu entscheiden hatte, wehrte sich ein „Mobber“ gegen die ihm aus diesem Grunde ausgesprochene fristlose Kündigung – mit Erfolg.

Interessant an der Entscheidung ist vor allem, dass das Gericht betont, Mobbing gegenüber Untergebenen stelle an sich einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung dar. Dem ultima-ratio-Prinzip zufolge kann aber eine vorhergehende Abmahnung nicht als generell entbehrlich angesehen werden, insbesondere wenn eine Wiederherstellung des Vertrauens – wie hier – noch erwartet werden kann.

**Urteil des LAG Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 2000
Aktenzeichen : 9 Sa 473/99**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb – Nr. 2/2004
13.03.2004**